

99058007060015, 99058007060015

Eintragung in die Handwerksrolle mit Ausnahmegewilligung beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/135851139/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060015, 99058007060015
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle mit Ausnahmegewilligung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in die Handwerksrolle mit Ausnahmegewilligung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Ausnahmegewilligung, Handwerksbetrieb, Eintragung mit Ausnahmegewilligung, Eintragung als Handwerker, Betriebsleiter, Verzeichnis zulassungspflichtige Handwerksbetriebe, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Zulassung selbstständiger Handwerker, Handwerkskammer, Handwerksrolle, Handwerksrolleneintragung, Eintragung in

Modul	Sachverhalt
	Handwerksrolle, zulassungspflichtiges Handwerk, Betriebsverantwortlicher, Handwerker, Handwerk, Handwerksregister, Handwerkerverzeichnis, Handwerkerregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	05.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html
Teaser	Sie möchten ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben und die Meisterprüfung stellt für Sie eine unzumutbare Belastung dar? Dann müssen Sie eine Ausnahmegewilligung beantragen und sich vor Tätigkeitsbeginn mit dieser in die Handwerksrolle eintragen lassen.
Volltext	Wenn Sie sich in Deutschland mit einem zulassungspflichtigen Handwerk als stehendes Gewerbe niederlassen wollen und Ihnen eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde, müssen Sie sich mit dieser vor Tätigkeitsbeginn in die Handwerksrolle eintragen lassen. Die Ausnahmegewilligung müssen Sie mit einem

Modul

Sachverhalt

anderen Antrag vor der Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.

Die Handwerksrolle ist ein bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer geführtes Register.

Die Handwerksrolle verzeichnet unter anderem

- natürliche Personen,
- rechtsfähige Personengesellschaften oder
- juristische Personen sowie
- den Namen und die Qualifikation der Betriebsleitung.

Die Eintragung in die Handwerksrolle ist Pflicht, wenn Sie

- ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen,
- das Handwerk nur in Teilen ausüben wollen und
- wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausüben wollen, dann für jedes dieser Gewerke.

Eine vollständige Auflistung der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO).

Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Erforderliche Unterlagen

Einzelunternehmen

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR)

- Personalausweis oder vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder vertretungsberechtigten Personen (Kopie)

Modul

Sachverhalt

- Gesellschaftsvertrag, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)
- Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften

gemeint sind:

- der Offenen Handelsgesellschaft (OHG),
- Kommanditgesellschaft (KG) und
- entsprechende ausländische Gesellschaftsformen
- Personalausweise oder vergleichbare Identifikationspapiere der Gesellschafterinnen und Gesellschafter beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich Gesellschaftsvertrag (Kopie) sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Gesellschaftsvertrag (Kopie) bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers bei in Registern eingetragenen Gesellschaften, ansonsten Gesellschaftsvertrag (Kopie)
- Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Juristische Personen

- gemeint sind: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG)
- Personalausweise oder vergleichbare Identifikationspapiere der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder

Modul

Sachverhalt

Genossenschaftsregisters bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden
- Angaben zur Betriebsleitung

Bei Anstellung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Betriebsleitererklärung
- Nachweis über die Betriebsleitungstätigkeit, Arbeitsvertrag (Kopie)
- Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung
- Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle

Voraussetzungen

Auf folgender Grundlage wurde eine Ausnahmegewilligung erteilt:

- Die Meisterprüfung stellt eine unzumutbare Belastung für Sie dar.
- Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks.

Kosten

Die Höhe der Gebühren steht im Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Verfahrensablauf

Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerkskammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.

- Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein.
- Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und anhand des Zeugnisses, ob der Schwerpunkt des Abschlusses dem Handwerk entspricht, das Sie ausüben wollen.
- In Zweifelsfällen können Sie Nachweise nachreichen.
- Wenn Sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen,

Modul	Sachverhalt
	wird Ihnen die voraussichtliche Eintragung vorab mitgeteilt. • Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte. • Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt.
Frist	Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.handwerkskammer.de https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen. • Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt. • Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid.
Kurztext	• Handwerksrolle Eintragung von Personen • Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO • Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe • Eintragung betrifft natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften • gesetzliche Pflicht zur Eintragung: alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden

Modul

Sachverhalt

Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr

- Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Name und Qualifikation der Betriebsleitung
- Betriebsinhaberinnen oder -inhaber oder Betriebsleitungen müssen grundsätzlich erfolgreich absolvierte Meisterprüfung für auszuübendes Handwerk oder gleichwertige Berufsqualifikationen nachweisen.
- Eintragung in die Handwerksrolle kann aber auch auf Grundlage einer Ausnahmegewilligung erfolgen.
- Die Ausnahmegewilligung ist vorab separat zu beantragen.
- Antrag auf Eintragung mit der Ausnahmegewilligung kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden.
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Eintragung in die Handwerksrolle mit Ausnahmegewilligung beantragen